

- b) als Zeugen zur Vernehmung über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund ihrer Dienststellung Kenntnis erhalten haben.

§ 16

Die Reisekosten, mit Ausnahme der Reisekosten der Schöffen, hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Sind die Reisekosten nach § 15 von der Dienststelle des Zeugen oder Sachverständigen zu tragen, so findet eine Erstattung der vereinnahmten Beträge an diese Dienststelle nicht statt.

§ 17

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf.

VI.

Festsetzung der Entschädigung

§ 18

Die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden.

§ 19

Die Entschädigung für Zeugen, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sowie für Sachverständige und Dolmetscher wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Vernehmung des Zeugen, der Tätigkeit des Dolmetschers oder der Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

VII.

Beschwerde

§ 20

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung innerhalb 14 Tagen Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Haushaltsbearbeiter des Bezirksamts vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts ist ebenfalls die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.^{VIII.}

VIII.

Schlußbestimmung

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung der Schöffen (GBl. I S. 297),
- b) die Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern (GBl. I S. 298).

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Anordnung

über die Finanzierung von Messebeteiligungen und Ausstellungen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland, in Westdeutschland und in Westberlin.

Vom 18. März 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend „Kammer“ genannt) trägt folgende bei der Organisation von Industrie- und Kollektivausstellungen entstehenden Kosten (Kammeranteil):

1. Standmiete,
2. Frachten und Rollgelder für Standbau- und sonstiges Material der Kammer sowie Zollgebühren,
3. Gestaltungs- und Standbaukosten in der Deutschen Demokratischen Republik und im Messeland,
4. Kosten für Vorbesprechungsdelegationen der Kammer,
5. für die Messedelegation der Kammer, ausschließlich der Delegationsmitglieder der Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik,
 - a) Reisekosten vom Betrieb zum Messeort und zurück sowie Visagebühren,
 - b) Tage- und Übernachtungsgelder im Messeland entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie Reisekosten im Messeland,
6. Kosten für zentrale Repräsentation, Empfänge, Pressekonferenzen und Messesonderwerbung der Kammer,
7. sonstige allgemeine Kosten der Kammer in der Deutschen Demokratischen Republik und im Messeland.

(2) Die Kammer erhält bei Industrie- und Kollektivausstellungen von der Plansumme des Kammeranteils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,5 %.

§ 2

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend AHU genannt) haben bei ihren Beteiligungen an Industrie- und Kollektivausstellungen folgende Kosten zu tragen (AHU-Anteil):

1. Frachten und Rollgelder für die Messesendung des AHU ab Werk bis Messestand und zurück sowie Zollgebühren,
2. Vergütungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Dolmetscher und Hilfskräfte des Messelands,
3. Kosten für Repräsentationen und Nachrichtengebühren des AHU,
4. sonstige allgemeine Kosten des AHU,
5. Kosten für die Messedelegation des AHU (Brigade des AHU)
 - a) Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder für die Messesendungen in der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. Brigadebesprechungen, Gesamtdelegationsbesprechungen, Betreuerbesuche in anderen Werken u. a.),